

3. Gemeindevermögen und Finanzhaushalt

Art. 44 Gemeindevermögen

¹Unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde beziehungsweise anderer öffentlich-rechtlicher Eigentümern steht das Gemeindevermögen im Eigentum der politischen Gemeinde.

Art. 45 Nutzungsvermögen

1. Bestand, Nutzungsberechtigung

¹Das Nutzungsvermögen besteht aus Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinutzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten.

²Nutzungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde.

³Die Gemeinden können weitergehende, ihren Verhältnissen angepasste Regelungen der Nutzungsberechtigung erlassen.

Art. 46 2. Veräusserung

¹Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

²Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

³Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.

⁴Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde oder von Nutzungsvermögen, welches schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, stammen, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.

⁵Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.

⁶Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.

Art. 47 Finanzhaushalt und Berichterstattung

¹Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.

²Bis spätestens Ende September des Folgejahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Parlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission einzureichen.

8. Bürgergemeinden

Art. 86 Rechtsstellung

¹Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.

³Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.

Art. 87 Organisation

¹Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Rechte an der Bürgerversammlung oder an der Urne ausüben, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Bürgervorstand und die Geschäftsprüfungskommission.

²Die Bürgergemeinde beruft wenigstens einmal jährlich eine Bürgerversammlung ein.

Art. 88 Massgebliches Recht

¹Die Bürgergemeinde regelt die Grundzüge ihrer Organisation in den Statuten.

²Die Statuten wie auch jede Änderung derselben bedürfen der deklaratorischen Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departements ist endgültig.

Art. 89 Eigentum

¹Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

- a) an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;
- b) an den Grundstücken, als deren Eigentümerin sie im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist;
- c) an den Grundstücken, an denen sie anderweitig rechtsgenügend ausgewiesene Eigentümerstellung hat;
- d) an den Grundstücken, die von ihr bis zum 1. September 1874 als Bürgerlöser ausgeteilt wurden.

²Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinden ist mit Ausnahme eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.

³Die Auslagerung von Vermögen der Bürgergemeinde in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

Art. 90 Befugnisse

¹Die Bürgergemeinde entscheidet über:

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) die Verwaltung Ihres Vermögens;
- c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- d) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

²Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohl der Allgemeinheit ein.

Art. 91 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

¹Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen.

²Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind dem Departement die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

[Gemeindegesetz \[BR 175.050\]](#)

Praxisfestlegung zum Gemeindegesetz

[Nr. 1, Nutzungsvermögen / Bodenerlöskonto](#) (PDF, 511KB)